



# **Richtlinie 2004/113/EG**

## **Gleichbehandlung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen**

**ERA-Tagung  
EU-Gleichstellungsrecht  
18./19. September 2014  
Barcelona**

# Einführung Richtlinie 2004/113/EG

- **Annahme der Richtlinie als wichtiger Schritt**
  - Vor dem Vertrag von Amsterdam erfasste die Rechtsgrundlage nur den Beschäftigungsbereich,
  - der Vertrag von Amsterdam verlieh Kompetenzen zum Erlass der erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung aller Arten von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

# Einführung Richtlinie 2004/113/EG

- **Umsetzungsfrist: 21.12.2007**
  - Mindestanforderungen (nationale Rechtsvorschriften könnten einen größeren Schutzzumfang vorsehen/eine Absenkung des gegenwärtigen Schutzniveaus ist nicht möglich)
- **Änderung der Richtlinie durch das Test-Achats-Urteil**

# Hauptmerkmale der Richtlinie 2004/113/EG

**Ziel:** Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

## 1. Anwendungsbereich

- Begriff „Personen, die Güter und Dienstleistungen bereitstellen“,  
    ➔ anwendbar auf alle gegen Entgelt bereitgestellten Dienstleistungen (einschließlich Gesundheitsdienstleistungen),
- ausgeschlossen sind: Inhalte von Medien und Werbung sowie der Bereich Bildung,
- nicht anwendbar im Bereich Beschäftigung

## 2. Grundsatz der Gleichbehandlung

- Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung (einschließlich Belästigung und sexueller Belästigung sowie Anweisung zur Diskriminierung)

# Hauptmerkmale der Richtlinie 2004/113/EG

## **1. Mögliche Ausnahme vom Grundsatz der Gleichbehandlung: Artikel 4 Absatz 5**

- *Eine unterschiedliche Behandlung ist nicht ausgeschlossen, wenn es durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist, die Güter und Dienstleistungen ausschließlich oder vorwiegend für die Angehörigen eines Geschlechts bereitzustellen, und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.*
- *Durch die Mitgliedstaaten zu implementierende Ausnahme*

## **2. Positive Maßnahmen**

# Hauptmerkmale der Richtlinie 2004/113/EG

## Finanzdienstleistungen – Artikel 5

- **Gleichbehandlungsgrundsatz in vollem Umfang auf Finanzdienstleistungen anwendbar**
- **Ausnahme nach Artikel 5 Absatz 2 durch den EuGH im Test-Achats-Urteil aufgehoben.**
- **Unisex-Regel**
  - Die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen darf nicht zu Unterschieden bei den Prämien und Leistungen führen.

# Hauptmerkmale der Richtlinie 2004/113/EG Finanzdienstleistungen – Artikel 5

- **Leitlinien der Kommission von 2011 zur Unterstützung der Umsetzung des Test-Achats-Urteils**
  - Unisex-Regeln gelten für alle nach dem 21.12.2012 neu abgeschlossenen Verträge
  - Erlaubte Praktiken:
    - Die Berücksichtigung des Geschlechts ist nicht untersagt (nur individuelle Unterschiede)
    - Möglichkeit zur Erhebung, Speicherung und Berücksichtigung des Faktors Geschlecht
- **Anwendung von Art. 4 Abs. 5 → geschlechtsspezifische Versicherungsprodukte bleiben möglich (für Sachverhalte, die ausschließlich/überwiegend ein Geschlecht betreffen)**
- **Ausnahme: Solidaritätsklausel nach Art. 5 Abs. 3 für Schwangerschafts- und Mutterschaftskosten.**

# Hauptmerkmale der Richtlinie 2004/113/EG

- **Rechtsschutz**
  - Verfügbarkeit von Gerichts- und  
Verwaltungsverfahren
  - Tatsächlicher und wirksamer Ausgleich  
und/oder Ersatz des durch eine Diskriminierung  
entstandenen Schadens, ohne Höchstgrenze.
- **Schutz vor Viktimisierung**
- **Beweislast**
- **Einhaltung und Sanktionen**



# Hauptmerkmale der Richtlinie 2004/113/EG

- **Aufgaben von Gleichbehandlungsstellen**
  - Unterstützung der Opfer von Diskriminierungen,
  - Durchführung unabhängiger Untersuchungen,
  - Veröffentlichung unabhängiger Berichte und Abgabe von Empfehlungen.
- **Gleichbehandlungsstellen sind für die Verbreitung von Informationen und die Sensibilisierung vor Ort unerlässlich.**
- **Gewährleistung effizient arbeitender Gleichbehandlungsstellen**

# Richtlinie 2004/113/EG

## Stand der Umsetzung

- **Alle MS haben der Kommission ihre Umsetzungsmaßnahmen notifiziert.**
  - Die Kommission prüft gegenwärtig die Übereinstimmung der notifizierten nationalen Maßnahmen mit der Richtlinie 2004/113
- **Die Umsetzung des Test-Achats-Urteils hatte bis zum 21.12.2012 zu erfolgen.**
  - Umsetzungsmaßnahmen von fast allen MS notifiziert
  - Die Kommission wird die Übereinstimmung der vorgelegten Änderungsgesetze mit der durch das Urteil geänderten Richtlinie prüfen.

# Richtlinie 2004/113/EG

## Bericht über die Umsetzung

- **Ein allgemeiner Bericht über die Umsetzung der Richtlinie ist bis Ende 2014 zu verabschieden**
  - Bericht über den Stand der Umsetzung
  - Einschließlich eines Berichts über die Umsetzung des Test-Achats-Urteils
- **Bericht basiert auf eingegangenem Feedback von**
  - MS,
  - relevanten Akteuren,
  - Gleichstellungsnetzwerk,
  - Equinet-Bericht und Gleichbehandlungsstellen.

# Richtlinie 2004/113/EG

## Bericht über die Umsetzung

- **Einige Schlüsselfragen...**

- **Auslegung der Richtlinie**

- anzuwenden im Lichte des AEUV und der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH

- **Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie**

- Auswirkungen der Anwendung der Unisex-Regeln auf Finanzdienstleistungen

- **Umsetzung von Artikel 4 Absatz 5**

- Geltungsbereich der in MS vorgesehenen Ausnahmen
  - Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

# Richtlinie 2004/113/EG

## Auswirkungen

- **Sektoren mit den meisten Beschwerden gemäß Equinet-Bericht**
  - Zugang zu Fitnessstudios/Hotels/Restaurants
  - Gesundheitswesen (insbesondere für Transsexuelle)
  - Wohnungswesen
  - Zugang zu Verkehrsmitteln
  - Versicherungs- und Finanzdienstleistungen
  - Bildung und Werbung, Medien (nicht erfasst)

**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**